



## Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Bereich touristische Entwicklung

### Allgemein

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

### Zuwendungsfähige Ausgaben

- Ausgaben durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten, sofern sie **nicht** Voraussetzung für Genehmigungsverfahren sind wie Planfeststellung, Bauleitplanung etc.,
- Projektnebenkosten (Projektmanagementkosten, Projektsteuerungskosten nach Absprache in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens, Ausschreibungskosten, soweit diese nicht erstattet werden durch Umlagen der Interessenten),
- Grunderwerbskosten ausschließlich bei EFRE-Förderung (nicht GRW). Zuwendungsfähig sind maximal 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben. Dies wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Zuschussfähige Gesamtausgaben (ohne Kosten des Grunderwerbs)}}{9} = \text{max. mögliche Grunderwerbskosten}$$

Vergleich des ermittelten Betrages mit ursprünglichem Betrag der Grunderwerbskosten. Zuschussfähig ist der niedrigere Betrag.

- Baukosten (Gebäude, Wege, Außenanlagen, Ausstattung etc. sofern unmittelbarer Projektbestandteil),
- Ausgaben für die Erstausstattung (z.B. Geräte und Materialien) und
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen).
- Personalausgaben sind grundsätzlich nur bei Kooperations- und Vernetzungsprojekten (Ziffer 2.1.3 und Ziffer 2.2.3 der Richtlinie) zuwendungsfähig und nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

### Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Grunderwerbskosten (GRW) einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten (z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte),
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden kann,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Bei kommunalen Maßnahmeträgern bedeutet dies, dass Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich im kommunalen Besitz befinden, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen),
- Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen,
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich, Ausgaben für das Richtfest, Bewirtungskosten,
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Gebühren und Beiträge,
- Reparaturkosten, Schadensausgleichskosten,
- Reinigungskosten,
- Ausgaben für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art,
- Ausgaben für Fortbildungen,
- Sonstige und pauschalierte Kosten und
- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

--- Nur informativ, ersetzt keine persönliche Beratung und stellt keine Anspruchsgrundlage dar. ---